

## **Positives Drogen-Gutachten vom 20.9.2022**

Fahreignungsgutachten  
für Herrn XX ,  
geboren 1998,  
untersucht im September 2022.

Das vorliegende Gutachten stützt sich auf die sich auf die Ergebnisse einer verkehrsmedizinischen und einer verkehrspsychologischen Untersuchung, die nach den Grundsätzen der Anlassbezogenheit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt wurden. Hierbei werden die Vorgaben der Anlage 4a zu § 11 der Fahrerlaubnisverordnung (Grundsätze für die Durchführung der Untersuchung und die Erstellung der Gutachten) berücksichtigt.

Die Begutachtung dient ausschließlich dem Zweck, die bestehenden Fragen zur Fahreignung des Auftraggebers zu klären und ggf. zur Frage besonderer Eignungsvoraussetzungen Stellung zu nehmen. Der Untersuchung liegt dabei ein interdisziplinärer, d.h. medizinisch-psychologischer Ansatz zugrunde, wobei die Befunde zusammengeführt und im Gesamten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Beantwortung der behördlichen Fragestellung betrachtet werden.

Für die Beurteilung ist damit stets die vorliegende Befundkombination maßgeblich. Liegen sowohl günstige als auch ungünstige Befunde vor, erfolgt eine Gewichtung und Abwägung der Einzelbefunde, um zu einem Gesamtbild zu gelangen. Bei eindeutiger Befundlage kann das Gutachten kürzer gefasst werden.

Folgende Regelungen und Richtlinien werden in der jeweils aktuellen Fassung bei einer Begutachtung berücksichtigt:

- Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) einschließlich Anlagen.
- Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (herausgegeben von der Bundesanstalt für Straßenwesen)
- Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung - Beurteilungskriterien der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM)

Nach der Wiedergabe der behördlichen Fragestellung in Abschnitt I werden im Gutachten zunächst in Abschnitt II die anlassgebende Aktenlage dargestellt und die Vorgeschichte einer fachwissenschaftlichen Auswertung unterzogen. Hieraus leiten sich die Anforderungen ab, die an eine günstige Prognose zu stellen sind. Diese so genannte Hypothesenbildung stellt die Grundlage der Befunderhebung dar, deren Ergebnisse unter III. dargestellt sind. Die Bewertung der Befundlage erfolgt in Abschnitt IV, die Beantwortung der behördlichen Fragestellung in Abschnitt V. Hier finden sich auch Empfehlungen für weitere Maßnahmen, sofern diese möglich sind bzw. erforderlich erscheinen.

## I. ANLASS UND FRAGESTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

Herr XX erteilte uns den Auftrag, ihn zu begutachten. Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat ihn aufgefordert, das Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen. Die Fragestellung lautet:

**"Kann Herr XX trotz des früheren fehlenden Trennvermögens zwischen einem gelegentlichen Cannabiskonsum und der Verkehrsteilnahme ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 (FE-Klasse 8) sicher führen? Ist insbesondere nicht zu erwarten, dass er ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nachwirkungen führen wird?"**

## II. ÜBERBLICK ÜBER DIE VORGESCHICHTE Aktenübersicht

Die Akten der Verkehrsbehörde lagen bei der Begutachtung vor. Folgende Sachverhalte wurden bei der Begutachtung berücksichtigt:

27.07.2018

Fahren unter Wirkung von berauschenden Mitteln, 1,2 ng/ml THC, 11,6 ng/ml THC-COOH, Tatzeit gegen 19.55 Uhr

05.12.2018

Entzug der Fahrerlaubnis

07.12.2020

Fahren eines Elektrokleinstfahrzeugs unter Wirkung von berauschenden Mitteln, 1,4 ng/ml, Tatzeit gegen 12.35 Uhr, AG Ulm

27.10.2021

Verbot zum Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen

Sonstige Informationen zur Vorgeschichte

Laut einer von Herrn XX vorgelegten Bescheinigung der Praxis von Herrn Dipl. Psych. YY vom 21.07.2022 hat Herr XX vom Juni 2021 bis Juli 2022 insgesamt an 12 Einzeltherapiesitzungen teilgenommen.

08.08.2022

Bescheinigung von drogencheck Ulm/ FTC München über die Durchführung einer Haaranalyse (Datum der Probenentnahme 13.07.2022; untersuchte kopfhautnahe Haarlänge: 6 cm). Da von einem durchschnittlichen Haarwachstum von 1 cm pro Monat ausgegangen werden kann, umfasst der damit überprüfte Zeitraum der Abstinenz ca. 6 Monate und endet ca. 2-3 Wochen vor der Probenentnahme.

Die Untersuchung erfolgte mit folgenden, hinreichend sensitiven, sog. beweisenden Verfahren<sup>1</sup> auf die für diese Anlassgruppe in Kriterium CTU 3 genannten Stoffgruppen.

Substanzklasse Verfahren: LC-MS-MS

Amphetamin

Methamphetamin

Methylendioxyamphetamin

Benzodiazepine

Cannabinoide

Cocain / Metabolit

Methadon / Metabolit Opiate

Die Identitätskontrolle wird von der entnehmenden Stelle nachvollziehbar bestätigt.

Es wird zudem bestätigt, dass das beauftragte Prüflabor nach DIN EN ISO 17025 für das Prüfgebiet Forensische Toxikologie akkreditiert wurde. In der untersuchten Haarprobe konnte keine der untersuchten Substanzen nachgewiesen werden. Es fand sich demnach kein Hinweis auf Drogenkonsum in dem überprüften Zeitraum.

Fachliche Bewertung der Vorgeschichte und Voraussetzungen für eine günstige Prognose

In den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung heißt es: "Wer regelmäßig (täglich oder gewohnheitsmäßig) Cannabis konsumiert, ist in der Regel nicht in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden. Ausnahmen sind nur in seltenen Fällen möglich, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass Konsum und Fahren getrennt werden können und wenn keine Leistungsmängel vorliegen.

Wer gelegentlich Cannabis konsumiert, ist in der Lage, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beider Gruppen gerecht zu werden, wenn er Konsum und Fahren trennen kann, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und wenn keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen."

Mit der Zunahme des Konsums illegaler Drogen in unserer Gesellschaft ist auch die Zahl der Verkehrsteilnehmer angestiegen, die unter Drogeneinfluss stehen. Hierbei muss von einer sehr hohen Dunkelziffer hinsichtlich der Beteiligung dieses Personenkreises am Unfallgeschehen ausgegangen werden<sup>2</sup>. Bei der Risikobewertung ist zu berücksichtigen, dass die Fahrtüchtigkeit im Straßenverkehr nicht nur bei schweren psycho-physischen Ausfallerscheinungen beeinträchtigt ist, sondern auch bei für Drogenkonsum typischen Veränderungen des Antriebs, der Stimmung (insbesondere bei Euphorie und Enthemmung)

und der Risikowahrnehmung 3. Eine zuverlässige Verhaltenssteuerung, wie sie für die Vermeidung einer Verkehrsteilnahme unter Drogeneinfluss erforderlich wäre, ist im akuten Rausch zumeist nicht mehr verlässlich gegeben. Die Rauschwirkung ist für den Einzelnen zudem nicht zuverlässig vorhersehbar, eine eindeutige Beziehung zwischen Wirkung und Blutkonzentration besteht nicht und auch die Nachwirkungen eines Rausches (z.B. Erschöpfungszustände) können die Fahrtüchtigkeit entscheidend beeinträchtigen 4. Bei langjährigem Drogenkonsum sind außerdem, abhängig von der Art des konsumierten Betäubungsmittels, überdauernde Störungen der Persönlichkeit oder des Leistungsvermögens zu befürchten 5. ·

Wir können die Frage der Verkehrsbehörde nur dann in einem für Herrn XX günstigen Sinn beantworten, wenn zukünftig von Drogenverzicht auszugehen ist. Für einen dauerhaften Drogenverzicht ist nach den Leitsätzen der Beurteilungskriterien eine tief greifende Aufarbeitung der den Drogenkonsum auslösenden und aufrechterhaltenden persönlichen Bedingungen erforderlich, um künftige Rückfälle zu verhindern (vgl. Hypothesen D1 - D3). Dies ist in vielen Fällen nur mit fachlicher Hilfe (suchtspezifische Beratung oder Therapie) zu erreichen. Die Anforderungen hinsichtlich des Grades der Aufarbeitung (Einsicht, Beratung, Therapie) sowie der Dauer der Stabilisierung an der Art des früheren Konsumverhaltens (gelegentlicher bis regelmäßiger Konsum oder fortgeschrittene Drogenproblematik). Bei Gelegenheitskonsumenten von THC ist zu überprüfen, ob von einem ausreichenden Trennvermögen zwischen Konsum und Fahren auszugehen ist (Hypothese D4). Dies kann in der Regel nicht mehr angenommen werden, wenn bereits eine Fahrt unter THC-Einfluss stattgefunden hat sowie wenn zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder sonstige Hinweise auf Kontrollverlust vorliegen:

Es dürfen zudem keine organischen, psychiatrischen und/oder Verhaltensstörungen vorliegen, welche die Fahreignung beeinträchtigen und es muss ein zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs ausreichendes Leistungsvermögen festgestellt werden (Hypothesen D5 und D6).

### III. UNTERSUCHUNGSBEFUNDE

Im Folgenden werden die Untersuchungsverfahren und Befunde dargestellt, die zur Klärung der Fragestellung (vgl. Abschnitt 1) eingesetzt wurden.

#### A. Verkehrsmedizinische Untersuchungsbefunde

Die verkehrsmedizinische Untersuchung umfasst neben der Auswertung der Aktenlage eine anamnestische Befragung. Bei der Anamnese (Untersuchungsgespräch) wird besonders nach dem Konsum von Drogen gefragt. Ferner werden Erkrankungen und Störungen erfragt, die im Zusammenhang mit einem Drogenmissbrauch entstehen können.

Es erfolgt zudem eine körperliche Untersuchung, die durch eine laborchemische Untersuchung des Urins auf gebräuchliche Drogensubstanzen (sog. polytoxikologisches Screening) ergänzt wird.

### Ärztliches Untersuchungsgespräch

Aus dem Gespräch mit dem ärztlichen Gutachter geben wir diejenigen Passagen sinngemäß oder wörtlich wieder, die für die Beantwortung der Eignungsfrage von wesentlicher Bedeutung sind. Wörtliche Zitate stehen in Anführungszeichen.

### Zur Krankheitsvorgeschichte

Herr XX gibt an, er fühle sich am Untersuchungstag insgesamt gesund und leistungsfähig, habe keine verkehrsrelevanten Beschwerden, stehe nicht in regelmäßiger oder ständiger ärztlicher Behandlung (wegen verkehrsmedizinisch relevanter Erkrankungen) und nehme keine Medikamente ein.

Er sei in den früheren Jahren nicht ernsthaft krank gewesen, insbesondere seien keine Gallensteine und keine Leberfunktionsstörungen (z.B. Hepatitis) bekannt.

Eine Erwerbsminderung bestehe nicht.

### Zum Drogen- und Alkoholkonsum

Er habe 2016 mit Cannabis angefangen .... wegen Problemen mit der Familie ... anfangs nur wenig, ca. 1-2 mal pro Woche, ab ca. 2017 habe sich der Konsum auf 3-4 mal pro Woche gesteigert, am Ende, in den letzten Monaten vor 07/2018 habe er 4 mal pro Woche Cannabis geraucht, ca. 4 Gramm.

Nach der 1. Auffälligkeit sei er bereits abstinent gewesen, er habe 2019 auch eine Haaranalyse machen lassen, habe aber keine Arbeit gehabt und deshalb kein Geld für eine MPU gehabt. Er habe seither kein Cannabis mehr bewusst konsumiert. Dann habe er aber am 06.12.2021 einen Kuchen mit Cannabis gegessen, er habe nicht gewusst, dass Cannabis drin gewesen sei, das habe der Kumpel erst hinterher gesagt.

Er habe keine anderen Probleme durch den Cannabiskonsum gehabt, erst nach der 1. Auffälligkeit habe die Familie das gemerkt und habe geschimpft.

Er trinke nur selten mal 1-2 Bier bei bes. Gelegenheiten.

#### Körperlicher Untersuchungsbefund

Alter: 24 Jahre, Größe: 168 cm, Gewicht: 53 kg, Allgemeinzustand: gut

Haut und sichtbare Schleimhäute: unauffällig

Einstichstellen: keine Hinweise

Hämatome und Abszesse: keine Hinweise

Operationsnarben: keine (oder keine mit verkehrsmedizinischer Relevanz)

Herzaktion regelmäßig, Pulsfrequenz 60/min, RR 110/80 mm Hg

Auskultation des Herzens: ohne auffälligen Befund

Abdomen: ohne Resistenzen

Leber: unauffällig

Leberhautzeichen: keine

Obere und untere Gliedmaßen: frei beweglich

Hirnnerven: orientierend unauffällig

Augen: frei beweglich (kein Nystagmus, Pupillen seitengleich, prompte Reaktion auf Licht)

Muskeleigenreflexe: seitengleich, normoreflektorisch aus lösbar

Motorik: keine Paresen

Koordinationsprüfungen: ungestört

(Untersuchungsumfang: Finger-Finger- und Finger-Nase-Versuch, Seiltänzerengang, Einbeinstand, Romberg-Versuch)

Vegetativum: unauffällig

Toxikologischer Befund

Zur Überprüfung der Angaben wurde der Urin auf Drogen und Benzodiazepine untersucht. Die Untersuchung umfasst die in den Beurteilungskriterien, Kriterium CTU 3 Tab. 4 für diese Fragestellung beschriebenen Substanzen. Sofern Opiatkonsum in der Vergangenheit bekannt ist, erfolgt eine Erweiterung auf opioide Analgetika.

Sowohl die Probengewinnung als auch die Untersuchung im beauftragen Labor entsprechen dabei den in den CTU-Kriterien der Beurteilungskriterien geforderten Standards. Insbesondere erfolgte die Urinabgabe unter Sichtkontrolle des/der untersuchenden ärztlichen Gutachters/Gutachterin mit anschließender Temperaturmessung. Die polytoxikologische Analyse des Urins erfolgt in einem für forensische Zwecke nach DIN EN ISO 17025 akkreditiertem Labor (einzelne Analysen erfolgen ggf. auch im Unterauftrag in einem weiteren akkreditierten Labor). Die Proben werden mittels eines Hinweis gebenden immunologischen (CEDIA) oder chromatographischen Verfahrens auf Drogensubstanzen oder ihre Metaboliten im Urin untersucht. Im Falle eines positiven Befundes wird dieser durch eine zweite, identifizierende Analyse verifiziert (Bestätigungsanalyse mit GC/MS bzw. LC/MSMS).



Nachgewiesen werden Substanzen und Abbauprodukte der im Folgenden genannten Stoffgruppen. Zusätzlich wird der Urin auf seinen Verdünnungsgrad hin überprüft (Kreatininbestimmung) um falsch negative Befunde auszuschließen. Im Verdachtsfall kann die Überprüfung der Verdünnung auch bereits vor Ort durch Anwendung geeigneter Teststreifen vorgenommen werden.

#

Die Analyse der Urinprobe von Herrn XX erbrachte bei normal konzentriertem Urin keinen Nachweis einer der untersuchten Substanzen:

Ergebnis Quantifizierungsgrenze

Amphetamine negativ (< 50 ng/ml)

Benzodiazepine negativ (< 50 ng/ml)

Cannabinoide negativ (< 10 ng/ml)

Cocain-Metabolit negativ (< 30 ng/ml)

Methadon-Metabolit negativ (< 50 ng/ml)

Opiate negativ (< 25 ng/ml)

Kreatinin 64 mg/dl (Normbereich ~ 20 mg/dl)

## B. Verkehrspsychologische Untersuchungsbefunde

Einen wesentlichen Teil der verkehrspsychologischen Untersuchung stellt das Gespräch mit dem Betroffenen dar. Hier kann er seine Sicht der Vorgeschichte darstellen, sich zu den persönlichen Ursachen seines Problemverhaltens äußern und seine zwischenzeitlichen Erfahrungen vermitteln. Mögliche Verhaltens- und Einstellungsänderungen sowie deren Stabilität werden erörtert. Beim Gespräch liegen in der Regel Fragebogen mit offenen Angaben zur Biographie und zur derzeitigen Lebenssituation sowie zum aktuellen und vergangenen Drogenkonsum vor. Die Angaben werden im Untersuchungsgespräch berücksichtigt und daher in der Regel nicht getrennt dargestellt.

Um eventuelle Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit als Folge des Konsums von Betäubungsmitteln zu erkennen und um festzustellen, ob die aktuellen Leistungsmöglichkeiten den Anforderungen des Straßenverkehrs genügen, wird eine psychologische Leistungstestung durchgeführt.

Sofern bei den Testergebnissen bedeutsame Abweichungen vom mittleren Leistungsniveau der Bezugsgruppe zu beobachten sind, werden diese mit dem Betroffenen besprochen und mögliche Ursachen erörtert.

### Leistungsdiagnostik

Die Untersuchung der für eine motorisierte Verkehrsteilnahme bedeutsamen Funktionen des psychophysischen Leistungsvermögens erfolgte in Form von Einzeltests an einem computergesteuerten Testgerät (Wiener Testsystem, Fa. Schuhfried) mit programmierter Instruktions- und Testvorgabe am Bildschirm. Die ausgewählten Verfahren sind hinsichtlich der Durchführungsbedingungen standardisiert und die Ergebnisse sind an realem Verkehrsverhalten auf ihre Aussagekraft hin überprüft (validiert) worden<sup>6</sup>.

Die Eignung der Testverfahren ist gemäß den Anforderungen der Anlage 14 Abs. 2 Nr. 7 FeV von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden.<sup>7</sup>

Die Auswahl der Verfahren orientiert sich an den Vorgaben der Beurteilungskriterien (Kriterium PTV 1) und ist danach hinsichtlich der Anzahl und Art der durchzuführenden Tests vom Untersuchungsanlass, der Vorgeschichte und der Fahrerlaubnisklasse abhängig.

Testergebnisse werden, soweit möglich, in Prozentrangwerten mitgeteilt.

Der Prozentrang (PR) gibt an, wie viel Prozent einer vergleichbaren Gruppe von Personen schlechtere bzw. gleiche Leistungen erzielt haben. Als Vergleich wird die sog. Gesamtpopulation herangezogen. Wenn im Einzelfall ein Vergleich mit einer bestimmten Altersgruppe gemacht wird, ist dieser PR speziell als „Altersnorm“ gekennzeichnet.

Maximal erreichbar ist ein PR von 100 und die geringste Leistung erhält den PR 0. Der Prozentrang 50 spiegelt demnach die durchschnittlich zu erwartende Leistung wider. Der Normbereich erstreckt sich für Inhaber oder Bewerber der Fahrerlaubnisklassen der Gruppe 1 (z.B. Klasse A oder 8) von PR 16 bis PR 84. Leistungen unter PR 16 müssen als normabweichend niedrig bezeichnet werden. Für die Gruppe 2 (z. B. Klasse C oder D) gilt die erhöhte Anforderung, dass in der Mehrzahl der eingesetzten Verfahren der Prozentrang von 33, ausnahmslos aber der Prozentrang von 16 erreicht sein muss.

Die mit Herrn XX durchgeführten Verfahren und deren Ergebnisse sind im Folgenden beschrieben:

Test zur Messung der Aufmerksamkeit und Konzentration (COGIS11)

Diagnostizierte Bereiche:

Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung unter Monotonie

Aufgabenbeschreibung:

Vier einfach strukturierte Zeichen unterschiedlicher Komplexität werden für eine gewisse Zeit unverändert nebeneinander dargeboten. Darunter erscheinen wechselnde Vergleichszeichen, die gegenüber den Vorlagen nur in wenigen Details verändert oder mit einem Vergleichszeichen identisch sind (60 Aufgaben). Durch Tastendruck ist anzugeben, ob das jeweilige Vergleichszeichen mit dem Modell identisch ist (grüne Taste) oder nicht (rote Taste). Unmittelbar im Anschluss an die Reaktion erscheint das nächste Vergleichszeichen. Die Bearbeitungszeit für jede Vergleichsaufgabe ist frei wählbar. Die Testperson bestimmt damit selbst das Leistungstempo und die erforderliche Durchführungszeit. Gemessen und ausgewertet wird die mittlere Zeit, die für die korrekte Zurückweisung nicht identischer Zeichen benötigt wird. Der Test ist nur auswertbar, wenn mindestens 85% der Zeichen richtig beantwortet wurden, da andernfalls davon auszugehen ist, dass die Testperson nicht dazu in der Lage war, ihr Arbeitstempo angemessen zu regulieren.

Testresultat Prozentrang

Mittlere Zeit „Korrekte

Zurückweisung" 70

Test zur Messung der Belastbarkeit und des Reaktionsvermögens (DTIS1)

Diagnostizierte Bereiche:

Reaktive Belastbarkeit, Aufmerksamkeit und Reaktionsgeschwindigkeit

Aufgabenbeschreibung:

Es werden auf dem Bildschirm im Wechsel verschieden farbige Lichtsignale dargestellt sowie zwei unterschiedliche Tonsignale (250Hz und 1000 Hz) über einen Kopfhörer dargeboten. Die Testperson muss entsprechend der Farbe des Lichtsignals auf eine gleichfarbige Antworttaste drücken, das linke oder rechte Fußpedal betätigen oder die den unterschiedlichen Tonsignalen zugeordneten Reaktionstasten drücken. Die Vorgabezeit wird individuell angepasst und entspricht der aus den letzten 8 Reaktionen ermittelten durchschnittlichen Reaktionszeit des Klienten (adaptive Testvorgabe). Die Durchführungszeit beträgt sechs Minuten. Gemessen und ausgewertet wird die Variable Richtige (Anzahl der korrekten Reaktionen). Die Nebenvariablen Falsche (Anzahl der Verwechslungen) und Ausgelassene (Anzahl der „übersprungenen“ Reaktionen) haben aufgrund der adaptiven Testform nur informativ Charakter und werden in der Regel nicht mitgeteilt.

Testresultat Prozentrang

Anzahl Richtige 99

Test zur Messung visuellen Wahrnehmungsleistung (ATAVT/S1)

Diagnostizierte Bereiche:

## Visuelle Orientierung, Überblicksgewinnung

### Aufgabenbeschreibung:

Der Testperson werden nach einem kurzen Signalton kurzzeitig Bilder von Verkehrssituationen dargeboten, die sie sich genau ansehen und sich merken soll. Nach der Darbietung jedes Bildes muss angegeben werden, welche von fünf Verkehrsobjekten (Fußgänger, Kraftwagen, Zweirad, Verkehrszeichen oder Verkehrsampel) auf dem Bild zu sehen waren. Der Schwierigkeitsgrad jeder dargebotenen Verkehrssituation (Komplexität und Darbietungszeit) richtet sich nach der individuellen Leistung der Testperson bei den bisher bearbeiteten Aufgaben (adaptive Testvorgabe). Die Durchführungszeit beträgt sechs Minuten. Gemessen und ausgewertet werden die Wahrnehmungskapazität und das Wahrnehmungstempo, die in der Variablen „Überblicksgewinnung“ zusammengefasst sind.

Testresultat Prozentrang

Überblicksgewinnung 90

### Psychologisches Untersuchungsgespräch

Herr XX wurde zu Gesprächsbeginn über den Sinn, die Zielsetzung und die wesentlichen Inhaltsbereiche der psychologischen Exploration informiert. Es wurden die Fragestellung/en der Behörde, die dahinter stehenden Annahmen und die Voraussetzungen einer günstigen Beurteilung der Fahreignungsfrage/n dargestellt.

Dabei wurde Herr XX auch auf die Bedeutung unrealistischer, widersprüchlicher Angaben für das Ergebnis der Begutachtung hingewiesen.

Im weiteren Gesprächsverlauf hatte er sodann Gelegenheit, sich zu seiner Vorgeschichte zu äußern, aber auch seine gegenwärtige Situation zu schildern und Vorsätze sowie Zukunftspläne darzustellen.

Die Angaben werden während des Gesprächs schriftlich aufgezeichnet, soweit sie für die Beantwortung der Fragestellung/en bedeutsam sind. Um Missverständnisse zu vermeiden und Ergebnisse abzusichern, werden Rückfragen gestellt und Rückmeldungen über gutachterliche Schlussfolgerungen gegeben.

Am Ende des Gesprächs erfolgt eine individuelle Ergebnis- oder Sachstandsmitteilung und es werden Hinweise zur weiteren Vorgehensweise gegeben, soweit dies zu diesem Zeitpunkt der Befunderhebung möglich ist.

Das Untersuchungsgespräch mit Herrn XX dauerte von 12.20 Uhr bis 13.00 Uhr.

#### Zur Biografie

Er sei ledig und wohne mit Schwester und Cousin zusammen. Er sei polnischer Staatsangehöriger. Er habe nach der Schule den Beruf des Malers begonnen zu erlernen, die Ausbildung jedoch nicht abgeschlossen, derzeit sei er im Lager berufstätig. Er habe derzeit keine Fahrerlaubnis. Seine Freizeitinteressen seien Fußball und Computer.

#### Zur Verkehrsauffälligkeit

Er sei hier wegen Cannabis, wegen dem Drogenkonsum, er sei zur Polizei mitgenommen worden und er sei im Handy kontrolliert worden, dann sei es zur Hausdurchsuchung gekommen. An dem Tag wo die Hausdurchsuchung gewesen sei, habe er vorher zwei Joints geraucht gehabt und hatte noch was im Blut.

27.07.2018

Fahren unter Wirkung von berauschenden Mitteln, 1,2 ng/ml THC, 11,6 ng/ml THC-COOH, Tatzeit gegen 19.55 Uhr

Er sei zur Polizei gefahren, wegen dem Chatverlauf, da sei ein Handychat gewesen, er habe da Drogen bestellt und sie hätten geschrieben und zusammen eingekauft. Dann sei da eine große Menge gewesen 300 Gramm, da habe ein Landsmann diese Mengen verkaufen wollen, da habe er die Vermittlung übernommen .

Er habe am Vortag habe er gegen Mittag konsumiert, gegen 14 Uhr habe er Kumpels getroffen und zwei Joints geraucht, an dem Tag sei er nicht Auto gefahren.

Auf Frage (Regel Fahrtantritt und Drogenkonsum): Er habe da normalerweise einen Tag verstreichen lassen, aber er habe dann auch am Sonntagabend geraucht und sei dann am Montagmorgen zur Arbeit gefahren.

Auf Frage (weiterer Drogenkonsum): Er habe dann sofort großen Stress bekommen, er konnte nicht mehr bei Mama arbeiten, dann habe er Schluss gemacht, sei arbeitslos gewesen und habe dann eine neue Arbeit gesucht. Es sei alles schwierig gewesen, er habe die Strafen bekommen.

Die Mutter habe nichts von seinem THC Konsum gewusst, sie sei richtig sauer gewesen, sie habe gesagt, sie helfe ihm nicht, er habe da selbst rausfinden müssen.

Er sei dann am Anfang Zeitarbeiter gewesen, nach einem Monat haben sie eine Arbeit in einer Bäckerei gefunden, dann aber habe er das abgebrochen, ein Jahr sei er dann arbeitslos gewesen und dann habe er die Arbeit im Lager gefunden.

07. 12. 2020

Fahren eines Elektrokleinstfahrzeugs unter Wirkung von berauschenden Mitteln, 1,4 ng/ml, Tatzeit gegen 12.35 Uhr, AG Ulm

Er sei mit einem polnischen Kumpel bei Bekannten in Stuttgart gewesen, er habe gesagt er fahre da mit und sie wären auf einer Geburtstagsparty gewesen, er habe dann vier bis fünf Bier getrunken, er habe dann dort geschlafen.

Das Geburtstagskind sei zum Duschen gegangen und dann habe es dort einen Kuchen gegeben. Er habe dann gesagt, er wollte keine Torte, dann habe er dort gesehen, es habe noch einen Schokokuchen gegeben im Regal.

Er habe dann zwei Stück Kuchen gegessen und dann habe er erfahren, dass er einen Kuchen gegessen habe, in dem Cannabis drin gewesen sei.

Er habe dann gedacht, der mache Spaß und er habe dann nichts gespürt und dann habe er gemerkt, es werde komisch im Auto, es sei anders gewesen, er sei voll müde geworden, er sei den ganzen Tag müde gewesen.

Er sei dann nach Hause gekommen und habe was gegessen. Er sei dann schlafen gegangen und er sei dann zu spät aufgewacht.

Er habe dann den Scooter vom Stiefvater genommen. Er wollte da pünktlich sein, er sei dann gefahren, die Wirkung habe er nicht mehr gespürt, nach der Arbeit sei er zurückgefahren und sei angehalten worden, weil er ohne Kennzeichen gefahren sei. Es sei dann eine normale Kontrolle gewesen. Dann hätten sie ihn gefragt, was da los sei.

## Zum Drogen- und Alkoholkonsum

Er habe 2016 angefangen, er habe die Trennung der Eltern erlebt, er sei traurig und depressiv gewesen.

Er habe einen Schulkameraden gehabt und der habe ihn gefragt, ob er das probieren wolle. Er habe dann gesagt, er vergesse die Probleme und sei gechillt. Dann sei er öfters zu ihm gefahren und so sei es weiter gegangen, bis er größere Mengen gebraucht habe.



Auf Frage (Intensivkonsum): Es sei im Sommer 2018 so gewesen, dass er drei bis vier Mal die Woche geraucht habe und drei bis vier Gramm geraucht habe, da er mehr gebraucht habe, da er eine Toleranz entwickelt habe.

Er habe keine anderen Drogen genommen, er kenne niemanden, der andere Drogen genommen habe. Er habe THC ausprobiert und das habe ihm gefallen, er habe gewusst, dass andere Drogen gefährlich seien.

Auf Frage (Drogenverzicht): Es sei ganz leicht gewesen, die Mutter habe Stress gemacht, er habe gesehen, er habe immer mehr geraucht. Er habe keine Auswirkungen bei dem Verzicht verspürt.

Auf Frage (Drogenfreunde): Er habe keinen Kontakt mehr, seitdem das passiert sei, seit dem Chatverlauf.

Auf Frage (YY): Der habe ihm Tipps gegeben, wie er da weitermachen könne, auch nach der MPU, dass er clean bleibe, da er nur so keine Gefahr für den Verkehr sei.

Er habe keine Probleme mehr damit, er könne sich nicht vorstellen wieder zu konsumieren.

Auf Frage (Vorfall Kuchen): Er werde zukünftig fragen, bevor er so etwas mache.

Auf Frage (Alkohol): Er trinke Bier und er trinke zwei bis drei Bier, wenn er mit Kumpels unterwegs sei, er trinke keinen Wodka, er habe das einmal probiert, war betrunken, aber hasse das mit den Kopfschmerzen, er trinke keinen Alkohol zuhause, nur wenn er fortgehe.

Auf Frage (zukünftiges Verhalten): Er wolle weiter so bleiben, so stabil seine Abstinenz weiterführen. Er gucke jetzt nach vorne, er wolle sein Leben verbessern, er wolle eine eigene Wohnung finden und eine Partnerin.

Er sei jetzt 24 Jahre alt und die ganze Geschichte habe ihn drei bis vier Jahre seines Lebens gekostet.

Auf Frage (Schwester): Die Schwester habe ihn ausgeschimpft, sie sei jemand der allgemein gegen Drogen sei. Niemand habe es gewusst, er habe immer draußen geraucht, er habe das alles versteckt.

Sie sei zuhause gewesen, da standen fünf Polizisten und haben das Zimmer durchsuchen wollen, die sei schockiert gewesen, die Mutter sei bei der Arbeit gewesen.

Auf Frage (weshalb es künftig keinen Konsum mehr gebe): Es habe ihm so viele Probleme gemacht, es habe ihn so viel Geld gekostet, er denke für die Zukunft, dass er clean bleibe, dass er sein Leben wie ein Mann führen könne und nicht wie ein Kind.

Auf Frage (Veränderungen): Er sei konzentrierter und habe eine andere Sicht auf sein Leben, er sei nicht mehr müde, er sei aktiver und er habe neue Bekannte, dass seien gute Leute und mit denen unternehme er viel, er habe heute erwachsene Bekannte, nicht wie früher.

Auf Frage (Vater): Der sei sauer und sei schockiert gewesen, er wollte auch nicht sagen warum.

Auf Frage (Zukünftig): Er wisse jetzt, er brauche Lösungen und müsse das klären, er sehe heute, man kann alles schaffen, wenn man sich bewege. Wenn man Drogen nehme, dann gehe es nicht weiter.

#### IV. BEWERTUNG DER BEFUNDE

Die im Teil II des Gutachtens dargestellten Voraussetzungen für eine günstige Prognose wurden anhand der oben erläuterten Methoden überprüft. Im Folgenden werden die in Teil III wiedergegebenen Befunde im Hinblick auf die behördliche Fragestellung bewertet und ggf. in ihrer Aussagekraft gewichtet.

Die Bewertung, ob eine bei der Untersuchung festgestellte Krankheit oder ein körperlicher Mangel für die Fahreignung bedeutsam sind, orientiert sich an den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung.

Die medizinische Untersuchung lässt keine Beeinträchtigungen erkennen, die für sich alleine genommen schon die Fahreignung ausschließen würden.

Der frühere Drogenkonsum hat zu keinen gravierenden organischen Folgeschäden geführt, die das ausreichend sichere Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen würden.

Auch schwerwiegende psychiatrische Befunde waren nicht zu erheben.

Eine Drogenabhängigkeit konnte nicht festgestellt werden: Vor dem Hintergrund der Vorgeschichte (2-malige Auffälligkeit mit Cannabis) und der Anamnese (Steigerung des Konsums, Drogenkonsum wegen Problemen) ist eine fortgeschrittene Drogenproblematik nicht sicher auszuschließen.

Herr XX gab an, er habe vor der letzten Auffälligkeit nicht bewusst Cannabis konsumiert, sondern „nur“ einen Kuchen mit Cannabis gegessen.

Diese Angabe ist nach den vorliegenden Befunden nicht zu widerlegen, ein aktiver bzw. bewusster Konsum von Cannabis im Zeitraum vor der 2. Auffälligkeit kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Bei der ärztlichen Untersuchung fanden sich keine Hinweise auf einen derzeitigen Drogenkonsum.

Die polytoxikologische Untersuchung des Urins erbrachte keinen Nachweis bezüglich der früher konsumierten oder anderer Drogen, bekannter Ausweichmittel oder weiterer psychoaktiver Substanzen.

Der von ihm beigebrachte Abstinenzbeleg entspricht, soweit dies aus den Unterlagen nachprüfbar ist, den in den Beurteilungskriterien beschriebenen fachlichen Standards (sog. CTU-Kriterien) und erfüllen die Vorgaben der Anlage 4a FeV.

Damit kann Herr XX seine Drogenabstinenz von 12/2021 bis 06/2022 belegen.

Die Überprüfung der Leistungsmöglichkeiten erbrachte keine verkehrsbedeutsamen Beeinträchtigungen. Die von Herrn XX in den Tests gezeigten Leistungen genügen, um sich mit einem Fahrzeug der beantragten Klasse verkehrsgerecht verhalten zu können. Insbesondere werden die in den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung für die betroffene Fahrerlaubnis geforderten Normwerte erreicht.

Bei der Bewertung der Befunde ist zu berücksichtigen, dass die Angaben von Herrn XX nur dann zur Beurteilung seiner individuellen Problematik herangezogen werden können, wenn sie glaubhaft und nachvollziehbar sind.

Bei der Untersuchung konnten alle wesentlichen Befunde erhoben werden. Obwohl die Darstellungen von Herrn XX teilweise im Sinne der sozialen Erwünschtheit beschönigt wirkten, waren sie in ihrer Gesamtheit doch hinreichend konkret und nachvollziehbar, so dass sie für die Erstellung einer Verhaltensprognose verwertbar sind.

Um die Frage nach einem zukünftigen, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Drogenkonsum beantworten zu können, war es zunächst erforderlich, den Grad der Drogengefährdung zu erfassen.

Herr XX berichtete von der Trennung der Eltern, die zu dem hochfrequenten Drogenkonsum beigetragen hat.

Er habe 2016 angefangen, er habe die Trennung der Eltern erlebt, er sei traurig und depressiv gewesen.

Außerdem gab es Kontakte in die Drogenszene und eine Verwicklung in einen Drogenhandel. Dies zeigt eine hohe Bindung an Drogen auf.

Dann sei da eine große Menge gewesen 300 Gramm, da habe ein Landsmann diese Mengen verkaufen wollen, da habe er die Vermittlung übernommen.

Auf Frage (Intensivkonsum): Es sei im Sommer 2018 so gewesen, dass er drei bis vier Mal die Woche geraucht habe und drei bis vier Gramm geraucht habe, da er mehr gebraucht habe, da er eine Toleranz entwickelt habe.

Damit ist insgesamt von einer Drogengefährdung und einer Adoleszentenkrise auszugehen.

Die Frage, ob Herr XX keine Drogen mehr konsumiert, wurde anhand der in Teil III des Gutachtens beschriebenen Befunde überprüft.

Prognostisch günstig ist zu werten:

Herr XX hat eine spezifisch fachpsychologische Maßnahme im Einzelsetting besucht und konnte mit dieser eine angemessene Aufarbeitung der Drogenproblematik erreichen und die schon vorher begonnenen Erkenntnisse vertiefen, sowie die Verhaltensveränderung stabilisieren.

Auf Frage (YY): Der habe ihm Tipps gegeben, wie er da weitermachen könne, auch nach der MPU, dass er clean bleibe, da er nur so keine Gefahr für den Verkehr sei.

Er habe keine Probleme mehr damit, er könne sich nicht vorstellen wieder zu konsumieren.

Die Ursachen und Hintergründe des Drogenkonsums konnten dort nochmals reflektiert werden. Der Zusammenhang zwischen seinem Drogenkonsum und der zugrundeliegenden Entwicklungsstörung ist ihm heute bewusst geworden.

Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine stabile Abstinenz gegeben. Herr XX ist ausreichend lange und zuverlässig abstinent. Herr XX gibt an, dass er seit der letzten Auffälligkeit keine Drogen mehr konsumiert.

Die Angaben zu dem Cannabiskonsum über Nahrungsaufnahme waren nicht widerlegbar, allerdings zumindest suspekt, im besten Fall ungewöhnlich.

Kritisch zu sehen ist, dass aufgrund der Vorerfahrung und der Kenntnisse, er durchaus in der Lage gewesen wäre, diese Fahrt mit dem Elektrokleinstfahrzeug zu vermeiden.

Er habe dann gesagt, er wollte keine Torte, dann habe er dort gesehen, es habe noch einen Schokokuchen gegeben im Regal.

Er habe dann zwei Stück Kuchen gegessen und dann habe er erfahren, dass er einen Kuchen gegessen habe, in dem Cannabis drin gewesen sei.

Prognostisch günstig ist zu werten:

Er konnte geeignete Laborbefunde mit einem sechsmonatigen Drogenkontrollprogramm vorlegen, die seine Angaben zu seinem Drogenverzicht unterstützen.

Die Abstinenz ist als Ausdruck einer angemessenen Problembewältigung zu sehen.

Damit werden die Bedingungen für eine positive Verhaltensprognose erfüllt.

Herr XX hat sich mit fachlicher Hilfe mit seiner Drogenproblematik auseinandergesetzt und konnte die Entwicklung des Drogenkonsums erkennen und konnte hinsichtlich der individuellen Problematik eine Neueinschätzung vornehmen.

Herr XX hat die entwicklungspsychologischen Risiken eines Drogenkonsums erkannt, er konnte nachvollziehbar machen, dass es auch durch den Drogenverzicht, zu einer günstigen Persönlichkeitsentwicklung gekommen ist und er aus der Drogenrance herausgetreten ist, nachdem er von seiner Mutter aufgefordert wurde, die Probleme anzugehen.

Die Mutter habe nichts von seinem THC Konsum gewusst, sie sei richtig sauer gewesen, sie habe gesagt, sie helfe ihm nicht, er habe da selbst rausfinden müssen.

Er berichtete motiviert zu sein, wichtige Aufgaben in Angriff zu nehmen, die bisher durch den früheren Drogenkonsum verstellt wurden.

Er gucke jetzt nach vorne, er wolle sein Leben verbessern, er wolle eine eigene Wohnung finden und eine Partnerin. Er sei jetzt 24 Jahre alt und die ganze Geschichte habe ihn drei bis vier Jahre seines Lebens gekostet.

Um die Stabilität der Umorientierung des Verhaltens einschätzen zu können, ist zu bewerten, inwieweit Drogen noch eine problematisch hohe Anziehungskraft haben. Für die Aufrechterhaltung einer Drogenabstinenz ist nicht nur die Motivation und Entschlusskraft des Betroffenen von Bedeutung, sondern meist auch die Unterstützung durch sein soziales Umfeld.

Es wurde deutlich, dass die begonnene Abstinenz bei Herrn XX durch günstige Faktoren im nahen sozialen Umfeld gestützt wird. Von Drogenkonsumenten hat sich Herr XX weitgehend distanziert.

Auf Frage (Veränderungen): Er sei konzentrierter und habe eine andere Sicht auf sein Leben, er sei nicht mehr müde, er sei aktiver und er habe neue Bekannte, dass seien gute Leute und mit denen unternehme er viel, er habe heute erwachsene Bekannte, nicht wie früher.

Der Entscheidung zum Drogenverzicht liegt ein nachvollziehbarer Einsichtsprozess zugrunde. Vor allem werden von Herrn XX die Risiken eines fortgesetzten Drogenkonsums realistisch eingeschätzt.

Auf Frage (weshalb es künftig keinen Konsum mehr gebe): Es habe ihm so viele Probleme gemacht, es habe ihn so viel Geld gekostet, er denke für die Zukunft, dass er clean bleibe, dass er sein Leben wie ein Mann führen könne und nicht wie ein Kind.

Herr XX hat Ziele für sich entwickeln können, die ihn motivieren den Drogenkonsum fortzusetzen, es ist auch wahrscheinlich, dass er auch durch diese Umstände weiter drogenfrei leben könne wird.

Herr XX ist sich der Risiken eines erneuten Drogenkonsums bewusst ist und in der Einstellung aus psychologischer Sicht gefestigt.

Es ist damit zu erwarten, dass sich die günstige Persönlichkeitsentwicklung fortsetzt, nachdem die Entwicklungsstörung überwunden wurde.

Auf Frage (Zukünftig): Er wisse jetzt, er brauche Lösungen und müsse das klären, er sehe heute, man kann alles schaffen, wenn man sich bewege. Wenn man Drogen nehme, dann gehe es nicht weiter.

Aus den Untersuchungsbefunden lassen sich keine sonstigen Risikofaktoren, etwa in den Einstellungen, ableiten, die eine zukünftig drogenfreie Lebensführung gefährden könnten.

zusammenfassend kann die Fragestellung der Behörde nach Abwägung der positiven und negativen Prognosefaktoren in einem für Herrn XX günstigen Sinne beantwortet werden und eine positive Verhaltensprognose gestellt werden.

## V. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG

Bei zusammenfassender Wertung der Untersuchungsergebnisse kann die behördliche Fragestellung wie folgt beantwortet werden:

Es ist nicht zu erwarten, dass Herr XX zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Cannabis oder dessen Nachwirkungen führen wird. Trotz des (früheren) gelegentlichen Cannabiskonsums liegen keine Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der genannten Fahrerlaubnis-Klasse in Frage stellen.

-----



1 falls sich im Verlauf eines Urinkontrollprogramms die Untersuchungsmethoden geändert haben sollten, wird das zuletzt verwendete Verfahren angegeben.

2 Möller, M. R., Hartung, M. und Wilske, J. 1999, Prävalenz von Drogen und Medikamenten bei verkehrsauffälligen Fahrern. Blutalkohol, 36, S. 25-38

3 Saiger, Hannskarl. 1994. Drogeneinnahme und Fahrtüchtigkeit. DAR, 11, S. 432-442

4 Schulz, E., Vollrath, M., Klimesch, C. und Szegedi, A. 1998. Fahrtüchtigkeit durch Cannabis, Amphetamine und Cocain - Literaturanalyse. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 81

5 Geschwinde, Th. 2013. Rauschdrogen - Marktformen und Wirkungsweisen, ?.Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer

6 Sommer, M. & Häusler, J. (2006). Kriteriumsvalidität des Expertensystems Verkehr. Ztschr. f. Verkehrssicherheit, S.83-89 sowie zahlreiche Literaturhinweise in den Testmanualen

7 [https://www .bast.de/BASSt 2017 /DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/u3-erkennung/geeignete-Verfahren .html](https://www.bast.de/BASSt2017/DE/Verkehrssicherheit/Qualitaetsbewertung/Anerkennung/u3-erkennung/geeignete-Verfahren.html)